

Einfache Anfrage Hartmann-Flawil vom 7. April 2014

Aufenthalt und Besteuerung von Michail Chodorkowski

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Mai 2014

Peter Hartmann-Flawil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 7. April 2014 nach ausländer- und steuerrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an Michail Chodorkowski im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach seiner Freilassung aus russischer Gefangenschaft im Dezember 2013 stellte Michail Chodorkowski im Februar 2014 beim Migrationsamt des Kantons St.Gallen ein Gesuch um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung. Er begründete dieses Gesuch damit, dass seine Söhne – mit bislang eigenständigen Bewilligungen – im Kanton St.Gallen die Schule besuchten und er hier mit seiner Familie nach der langen Trennung Ruhe finden wolle. Das Gesuch wurde ausdrücklich als Aufenthalt ohne Absicht der Erwerbstätigkeit bezeichnet. Die Erteilung und Genehmigung ausländerrechtlicher Bewilligungen ohne Erwerbszweck an Staatsangehörige aus Nicht-EU-/EFTA-Staaten obliegt nach Art. 98 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; abgekürzt AuG) letztlich dem Bundesamt für Migration (BFM). Am 27. März 2014 stimmte das BFM der Erteilung einer Jahresaufenthaltsbewilligung an Michail Chodorkowski für den Kanton St.Gallen zu («B»-Bewilligung, ohne Erwerb). Michail Chodorkowski hat gestützt auf diese Bewilligung in Rapperswil-Jona Wohnsitz genommen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Art. 30 AuG kann das BFM an ausländische Staatsangehörige, die sich nicht zu Erwerbszwecken und auch nicht unter den Voraussetzungen von Art. 27 bis 29 AuG (Aus- und Weiterbildung, Rentnerinnen und Rentner, medizinische Behandlung) in der Schweiz aufhalten wollen, eine Aufenthaltsbewilligung nur unter sehr einschränkenden Kriterien erteilen. Im vorliegenden Fall steht Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG im Zentrum: Nach dieser Bestimmung kann von den gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen abgewichen werden, um «schwerwiegenden persönlichen Härtefällen oder wichtigen öffentlichen Interessen Rechnung zu tragen». Das gesetzliche Kriterium der «wichtigen öffentlichen Interessen» wird in Art. 32 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (SR 142.201; abgekürzt VZAE) näher umschrieben; nach Bst. c dieser Bestimmung können hierunter insbesondere «erhebliche kantonale fiskalische Interessen» subsumiert werden. Dass fiskalische Interessen bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung eine Rolle spielen können, ist somit bundesrechtlich vorgesehen und gewollt. Im vorliegenden Fall nahm der Kanton St.Gallen das Gesuch von Michail Chodorkowski entgegen, prüfte es unter Bezugnahme auf diese bundesrechtlichen Ausnahmebestimmungen (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG und Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE) und unterbreitete es dem BFM zur Genehmigung.

Bestimmte Mindestbeträge, ab denen kantonale fiskalische Interessen als «erheblich» im Sinn von Art. 32 Abs. 1 Bst. c VZAE erachtet werden, können nicht genannt werden. Im vorliegenden Fall wurde diese Voraussetzung als erfüllt betrachtet, allerdings nicht bloss aus isolierter finanzieller Sicht, sondern auch in Würdigung der persönlichen und familiären Situation des Gesuchstellers. Über das ausländerrechtliche Verfahren war die Regierung durch den Vorsteher des

Sicherheits- und Justizdepartementes jederzeit informiert. Sie war damit einverstanden, dass das kantonale Migrationsamt das Gesuch dem BFM unter Hinweis auf die genannten bundesrechtlichen Bestimmungen weiterleitete.

2. Nach Art. 26 und 27 des Steuergesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 811.1) und Art. 14 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) haben Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, das Recht, eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten (sogenannte «Pauschalbesteuerung»). Michail Chodorkowski erfüllt diese Voraussetzungen.

In der Volksabstimmung vom 27. November 2011 haben die Stimmberechtigten des Kantons St.Gallen dem Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative auf Abschaffung der Pauschalbesteuerung zugestimmt und damit die Bemessungsgrundlagen für diese Besteuerungsart massgeblich erhöht. Diese neuen Bestimmungen kommen im vorliegenden Fall zum Tragen. Demgemäss wird die Steuer vom Einkommen nach dem weltweiten Aufwand der Familie Chodorkowski bemessen und nach den ordentlichen Steuersätzen berechnet. Der massgebliche Aufwand entspricht nach dem revidierten Art. 27 StG wenigstens dem siebenfachen Betrag des Mietzinses, wenigstens jedoch 600'000 Franken. Die Steuer vom Vermögen wird nach einem Vermögen bemessen, das dem zwanzigfachen Aufwand entspricht, und nach dem ordentlichen Vermögenssteuersatz berechnet, wenigstens jedoch 12 Mio. Franken. Dies ergäbe einen minimalen Steuerbetrag von insgesamt rund 148'000 Franken (Kanton St.Gallen und Gemeinde Rapperswil-Jona, ohne Bund). Im vorliegenden Fall ergibt die Besteuerung nach dem Aufwand allerdings einen Steuerbetrag, der wesentlich höher ist als das vom Gesetz festgelegte Minimum. Michail Chodorkowski hat die Steuerbehörden des Kantons St.Gallen bezüglich dieser Information ausdrücklich vom Steuergeheimnis befreit.

3. Den Behörden des Kantons St.Gallen sind keine spezifischen Auflagen, Bedingungen oder Einschränkungen bezüglich politischer Aktivitäten Michail Chodorkowskis bekannt.
4. Den Fokus bezüglich politischer Implikationen auf den Kanton St.Gallen zu beschränken, greift zu kurz. Gerade bei Michail Chodorkowski handelt es sich um eine Person mit internationaler Bekanntheit und Ausstrahlung, weshalb die Frage nach möglichen diplomatischen und staatspolitischen Auswirkungen durch den Bund zu beurteilen ist. Die Regierung hat Kenntnis, dass das BFM in Zusammenarbeit mit weiteren Bundesbehörden eine umfassende Analyse der Lage und der möglichen Auswirkungen vorgenommen hat, ehe es Michail Chodorkowski die Jahresaufenthaltsbewilligung erteilt hat. Die Regierung des Kantons St.Gallen sieht keinen Anlass, diese Beurteilung aus kantonaler Sicht in Frage zu stellen.